

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Hilfen zur Erziehung - Überörtliche Prüfung der Jugendämter in NRW 2018 bis 2023	3
1.1	In aller Kürze	4
1.2	Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen	5
1.2.1	Kommunale Jugendämter	5
1.2.2	Landesjugendämter	6
1.3	Prüfung der Hilfen zur Erziehung in den NRW- Jugendämtern 2018 bis 2023	7
1.3.1	Datenlage	8
1.4	Soziale Strukturen	9
1.5	Kennzahlen und Wirkungszusammenhänge	11
1.5.1	Fehlbetrag	11
1.5.2	Aufwendungen	12
1.5.3	Anteil ambulanter Hilfefälle	19
1.5.4	Falldichte	20
1.5.5	Anteil Vollzeitpflege	24
1.6	Organisation und Steuerung	27
1.7	Personalausstattung	30
1.8	Gute Beispiele	32
1.9	Ausblick	33
	Impressum	35
	Kontakt	35

1. Hilfen zur Erziehung - Überörtliche Prüfung der Jugendämter in NRW 2018 bis 2023



Die gpaNRW hat ab 2018 mit dem Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung alle Jugendämter in NRW untersucht, beginnend mit den Jugendämtern der kreisfreien Städte. Es folgten die Jugendämter in den mittleren kreisangehörigen Kommunen ab Herbst 2019 und den großen kreisangehörigen Kommunen ab Frühjahr 2021. Zuletzt haben wir im Rahmen der Kreisprüfungen ab Herbst 2021 die Kreisjugendämter und damit insgesamt 186 Jugendämter in NRW, das sind rund 33 Prozent der 576 deutschen Jugendämter geprüft.

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt SGB VIII (§§ 27 bis 35, 35a, 41).

Ziel der Prüfungen war es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können. Dazu hat die gpaNRW die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

In diesem Bericht erläutern wir die Organisation der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen und fassen unsere Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Prüfung der unterschiedlichen Segmente zusammen.

1.1 In aller Kürze

- Nordrhein-Westfalen (NRW) verzeichnet bundesweit die höchste Jugendamtsdichte. In NRW befinden sich 186 der insgesamt 576 deutschen Jugendämter. Darunter sind auch viele vergleichsweise kleine Jugendämter mit wenigen Mitarbeitenden und geringen Fallzahlen. Dies unterscheidet NRW von den anderen Bundesländern.
- Die Jugendämter in NRW sind im Hinblick auf ihre Struktur, Größe, Organisation und Arbeitsweise sehr unterschiedlich. In unseren Prüfungen konnten wir keinen direkten Zusammenhang zwischen der Größe der Einheiten, dem Ressourceneinsatz sowie der Qualität der Aufgabenerledigung feststellen.
- Die sozialen Strukturen beeinflussen Fallzahlen und Aufwendungen zumindest indirekt. Aufwendungen und Fallzahlen in den kreisfreien Städten liegen teils deutlich über den Werten im kreisangehörigen Raum.
- Steigende Aufwendungen in den Hilfen zur Erziehung und in der Eingliederungshilfe belasten die kommunalen Haushalte zunehmend.
- Deutliche Steigerungen verzeichnen die stationären Hilfen, vor allem die Heimerziehung. Zunehmende Problemlagen und Kostensteigerungen in den Einrichtungen sind ursächlich. Einen Rahmenvertrag zwischen Leistungsträger und der Leistungserbringer für die Übernahme von Leistungsentgelten gibt es in NRW derzeit nicht.
- In allen Segmenten haben wir Jugendämter mit guten Steuerungsleistungen in den Bereichen Fach- und Finanzcontrolling, Verfahrensstandards, Fallsteuerung/Hilfepläne etc. vorgefunden. Die Steuerung hat maßgeblichen Einfluss auf die Fehlbeträge bzw. Aufwendungen und die Fallzahlen in der Hilfe zur Erziehung.
- Wir haben kleine Einheiten mit guten Kennzahlenergebnissen und große Einheiten mit einem hohen Fehlbetrag/Aufwand sowie hohen Falldichten in der Hilfe zur Erziehung geprüft.
- Spezialisierungen, z.B. für die Eingliederungshilfe oder den Pflegekinderdienst, haben Jugendämter in allen Segmenten umgesetzt.
- Für kleinere Jugendämter wird es zunehmend schwieriger werden, mit einer geringen Zahl von Mitarbeitenden im ASD z.B. das steigende Aufgabenspektrum durch die SGB VIII-Reform, Vertretungssituationen sowie Spezialisierungen sicherzustellen. Wenn Stellen nicht besetzt werden können, tritt schnell eine Überbelastung auf.
- Kleinere Jugendämter berichten aber auch von einer guten Personalbindung und geringer Fluktuation. Große Jugendämter in Ballungsräumen beklagen dagegen oft eine starke Fluktuation mit unbesetzten Stellen.
- Für alle Jugendämter gilt es daher, regelmäßige Personalbemessungen durchzuführen. Außerdem sind Einarbeitungskonzepte sowie Fort- und Weiterbildung eine Voraussetzung dafür, die Qualität der Aufgabenerledigung dauerhaft sicherzustellen.

1.2 Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen



Die Jugendamtslandschaft in Nordrhein-Westfalen (NRW) unterscheidet sich deutlich von der in anderen Bundesländern, sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der Größe. Das betrifft auch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe in NRW.

Unter den 186 Jugendämtern in NRW befinden sich viele vergleichsweise kleine Jugendämter mit wenigen Mitarbeitenden und geringen Fallzahlen. Trotz unterschiedlicher Struktur, Größe, Organisation und Arbeitsweise haben wir in unseren Prüfungen keinen direkten Zusammenhang zwischen der Größe der Einheiten, dem Ressourceneinsatz sowie der Qualität der Aufgabenerledigung festgestellt. Jugendämter mit guten Steuerungsleistungen in den Bereichen Fach- und Finanzcontrolling, Verfahrensstandards, Fallsteuerung/Hilfepläne etc. gibt es in allen Segmenten, ebenso Spezialisierungen, z.B. im Pflegekinderdienst oder in der Eingliederungshilfe.

Für alle Jugendämter wird es zunehmend schwieriger, für das Aufgabenspektrum ausreichendes Fachpersonal zu finden und zu halten. Die Jugendämter beklagen dagegen oft eine starke Fluktuation mit unbesetzten Stellen. Für alle Jugendämter gilt es daher, regelmäßige Personalbemessungen durchzuführen. Außerdem sind Einarbeitungskonzepte sowie Fort- und Weiterbildung eine Voraussetzung dafür, die Qualität der Aufgabenerledigung dauerhaft sicherzustellen.

1.2.1 Kommunale Jugendämter

→ **Nordrhein-Westfalen verzeichnet bundesweit die höchste Jugendamtsdichte.**

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Jugendamtslandschaft in Nordrhein-Westfalen (NRW) sehr differenziert. Nach dem ersten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) sind die Kreise und die kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ferner können auf Antrag auch große und mittlere kreisangehörige Gemeinden durch die oberste Landesjugendbehörde mit Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

Neben den 23 kreisfreien Städten unterhalten 27 Kreise eigene Jugendämter. Die Kreisjugendämter betreuen 234 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Hierbei handelt es sich um 207 kleine kreisangehörige Kommunen und 27 mittlere kreisangehörige Kommunen ohne eigenes Jugendamt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis sowie die Kreise Mettmann und Recklinghausen haben kein Kreisjugendamt. Aufgrund der Optionsmöglichkeiten befinden sich dort ausschließlich Kommunen mit einem eigenen Jugendamt. Im Ennepe-Ruhr-Kreis betreut das Jugendamt der Stadt Ennepetal auch die Gemeinde Breckerfeld. Ein Kreisjugendamt ist nicht vorhanden.

Darüber hinaus unterhalten 35 große kreisangehörige Kommunen und 101 mittlere kreisangehörige Kommunen eigene Jugendämter.

Jugendämter in kreisangehörigen Kommunen stellen in den anderen Bundesländern eine Ausnahme dar. Von den 576 Jugendämtern in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich 186 in NRW. Dies entspricht rund einem Drittel der deutschen Jugendämter. Damit verzeichnet NRW bundesweit die höchste Jugendamtsdichte. Nordrhein-westfälische Jugendämter bearbeiten zwischen 80 und 6.810 Hilfeplanfälle¹

1.2.2 Landesjugendämter

- ➔ **In Nordrhein-Westfalen befinden sich zwei der 17 Landesjugendämter Deutschlands in den beiden Landschaftsverbänden. Die anderen Bundesländer haben je ein Landesjugendamt, oft als Abteilung des für Jugend zuständigen Ministeriums.**

Landesjugendämter sind in der Struktur der Jugendhilfe die überörtlichen Träger der Jugendhilfe. In NRW nehmen diese Aufgabe jeweils der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) wahr. Damit befinden sich in NRW zwei der bundesweit insgesamt 17 Landesjugendämter.

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen betreut 91 Jugendämter. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist für 95 Jugendämter zuständig.

¹ Im Vergleichsjahr 2018 bearbeitete das Jugendamt Bad Honnef die wenigsten Hilfeplanfälle. Die höchsten Fallzahlen verzeichnet das Jugendamt der Stadt Köln.

Übersicht Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen Stand Juli 2024

Landesjugendamt	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
LWL-Landesjugendamt Westfalen	9	45	21	16
LVR-Landesjugendamt Rheinland	14	56	14	11

1.3 Prüfung der Hilfen zur Erziehung in den NRW-Jugendämtern 2018 bis 2023

- ➔ Die gpaNRW untersuchte in den Jahren 2018 bis 2023 sämtliche Jugendämter in NRW auf Basis gleicher Prüfungsinhalte. Aktuelle Entwicklungen haben wir im Prüfungsverlauf berücksichtigt.



Im Fokus unserer Prüfung der Hilfe zur Erziehung in den NRW-Jugendämtern stand ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung. Der Einstieg in die Analyse erfolgte mittels interkommunaler Kennzahlenvergleiche. Die gpaNRW verwendete bei allen einwohnerbezogenen Kennzahlen die jeweiligen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Dabei berücksichtigte sie die Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 0 bis unter 21 Jahre. Bei Kennzahlen zu den Jungen Volljährigen erfasste sie die Einwohnerinnen und Einwohner von 18 bis unter 21 Jahren. Bei hilfefallbezogenen Kennzahlen legten wir die Hilfefälle mit einem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu Grunde.

Für die tiefere Analyse haben wir Unterlagen der Jugendämter und Ergebnisse aus Gesprächen ausgewertet. Darüber hinaus hat die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung einbezogen.

Aktuelle Entwicklungen, wie

- die zwischenzeitlich sinkenden Flüchtlingszahlen,
- die Corona-Pandemie und

- die steigende Bedeutung der Schulbegleitungen

haben wir in den jeweiligen Prüfungen berücksichtigt.

1.3.1 Datenlage

Für die verschiedenen Jahre liegt uns eine unterschiedliche Anzahl an validen Finanz- und Fall-
daten vor:

Anzahl valide Vergleichswerte 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	9	15	23	12		
mittlere kreisangehörige Kommunen	19	40	58	93	47	
große kreisangehörige Kommunen			22	24	34	27
Kreise			20	24	27	27
Anzahl Vergleichswerte	28	55	123	153	108	54

Segmentübergreifend liegen für das Jahr 2018 die meisten validen Vergleichswerte vor. Im Rahmen dieses segmentübergreifenden Gesamtberichts nutzen wir diese Werte für die Kennzahlenvergleiche und Analysen.

Anzahl valide Vergleichswerte im Zuständigkeitsbereich der Landesjugendämter 2018

Prüfungssegment	LWL-Landesjugendamt Westfalen	LVR-Landesjugendamt Rheinland
kreisfreie Städte	6	6
mittlere kreisangehörige Kommunen	41	52
große kreisangehörige Kommunen	15	9
Kreise	15	9
Anzahl Vergleichswerte	77	76

1.4 Soziale Strukturen

- ➔ Innerhalb der nordrhein-westfälischen Jugendamtslandschaft unterscheiden sich die soziostrukturellen Rahmenbedingungen. Insbesondere kreisfreie Städte und große kreisangehörige Kommunen verzeichnen belastendere soziale Strukturen.



Bislang konnte die gpaNRW keine eindeutige Korrelation zwischen den **sozialen Strukturen** und dem Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren feststellen. Insbesondere eine gute Steuerung hat maßgeblichen Einfluss auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung. Dennoch beeinflussen soziale Strukturen indirekt die Gewährung dieser Hilfen. Defizite an der sozialen Teilhabe können zu erhöhten Eskalationsstufen im familiären Umfeld führen. So haben wir in den kreisfreien Städten teils deutlich höhere Fallzahlen und Aufwendungen als im kreisangehörigen Raum festgestellt. In den betrachteten Jugendämtern unterscheiden sich die jeweils anzutreffenden sozialen Strukturen teils deutlich.

Armutssituation in den einzelnen Prüfungssegmenten (Stand der jeweiligen überörtlichen Prüfungen)

Prüfungssegment	Anteil Kommunen mit sehr hoher Kinderarmut (SGB II-Anteil der unter 15-Jährigen 23,35 Prozent und mehr) in Prozent	Anteil Kommunen mit hoher Kinderarmut (SGB II-Anteil der unter 15-Jährigen von 18 Prozent bis 23,35 Prozent) in Prozent	Anteil Kommunen mit niedriger Kinderarmut (SGB II-Anteil der unter 15-Jährigen von 12,65 Prozent bis 18 Prozent und mehr) in Prozent	Anteil Kommunen mit sehr niedriger Kinderarmut (SGB II-Anteil der unter 15-Jährigen bis unter 12,65 Prozent) in Prozent
kreisfreie Städte	56,5	39,1	4,4	0,00
mittlere kreisangehörige Kommunen	5,0	17,8	36,6	40,6
große kreisangehörige Kommunen	25,7	42,9	31,4	0
Kreise	0,0	0,0	7,4	92,6
Gesamt	14,5	22,6	27,4	35,5

- Insbesondere die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Kommunen verzeichnen eine hohe bis sehr hohe Kinderarmut.

- In den Zuständigkeitsbereichen der Kreisjugendämter ist die Kinderarmut hingegen durchgehend niedrig bzw. sehr niedrig. Sie betreuen mit wenigen Ausnahmen die kleinen kreisangehörigen Kommunen. Hier ist die Kinderarmut in der Regel geringer.
- Auch weitere Strukturkennzahlen zeigen eine stärkere Belastung der kreisfreien Städte und großen kreisangehörige Kommunen.
- Der Anteil der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II ist in den kreisfreien Städten jedoch geringer als in den anderen Segmenten. Nach der Statistik der AKJ TU Dortmund² nehmen Alleinerziehende generell vermehrt Hilfen zur Erziehung in Anspruch. Beziehen die Alleinerziehenden gleichzeitig Transferleistungen, beträgt die Quote derer, die Hilfen zur Erziehung erhalten, rund 70 Prozent.

Strukturkennzahlen – Medianwerte³ (Stand der jeweiligen überörtlichen Prüfungen)

Prüfungssegment	Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahre bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	Anteil alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen
kreisfreie Städte ⁴	8,0	17,4	6,1
mittlere kreisangehörige Kommunen ⁵	4,3	18,7	k. A.
große kreisangehörige Kommunen ⁶	5,5	18,1	6,2
Kreise ⁷	2,4	19,0	4,8

- In den Zuständigkeitsbereichen der beiden Landesjugendämter unterscheiden sich die soziostrukturellen Rahmenbedingungen nur unwesentlich.
- In allen Prüfungssegmenten konnten wir feststellen, dass die Jugendämter durch eine strategische Gesamtsteuerung und Organisation den belastenden Strukturen entgegenwirken können.
- Sie reagieren ferner mit niederschweligen und präventiven Angeboten auf die vorhandenen sozialen Strukturen. Teilweise informieren die Jugendämter in zeitgemäßen Internetauftritten oder Apps über ihre Angebote.

² Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

³ Der Median entspricht dem zweiten Viertelwert und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes.

⁴ Vergleichsjahr 2018

⁵ Vergleichsjahr 2019

⁶ Vergleichsjahr 2019

⁷ Vergleichsjahr 2020

- Insbesondere beeinflusst eine gute Fallsteuerung den Umfang der zu leistenden Hilfen zur Erziehung positiv.

Wir betrachten diese Aspekte im weiteren Berichtsverlauf noch vertiefend.

1.5 Kennzahlen und Wirkungszusammenhänge

1.5.1 Fehlbetrag

- ➔ **Die Hilfen zur Erziehung belasten die Haushalte der Kommunen in NRW insgesamt mit einem jährlichen Defizit von über zwei Milliarden Euro stark. Der Zuschussbedarf unterscheidet sich regional deutlich.**



Die Hilfen zur Erziehung stellen in allen Prüfungssegmenten eine der größten Haushaltspositionen der Kommunen dar. Für das Vergleichsjahr 2018 liegen uns für die Berechnung des Fehlbetrags Grundwerte aus 156 Jugendämtern (von insgesamt 186 Jugendämtern) vor. Sie verzeichnen insgesamt einen Fehlbetrag von über zwei Milliarden Euro.

Fehlbeträge HzE absolut nach Segmenten in Euro 2018

Prüfungssegment	Fehlbetrag gesamt	Anzahl Werte
kreisfreie Städte	997.885.524	17
mittlere kreisangehörige Kommunen	477.745.239	92
große kreisangehörige Kommunen	347.447.059	24
Kreise	342.972.973	23
Summe	2.166.050.795	156

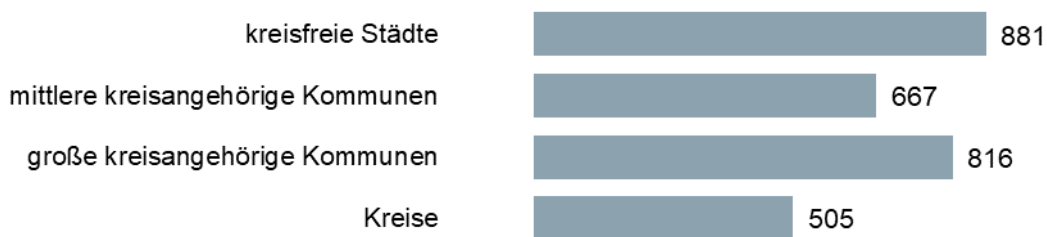
Der Zuschussbedarf unterscheidet sich regional:

- Im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beträgt der gesamte Fehlbetrag der geprüften Jugendämter rund 970 Mio. Euro. Dies sind durchschnittlich 12,6 Mio. Euro je Jugendamt.

- Der Fehlbetrag der geprüften Jugendämter im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beläuft sich auf insgesamt 1,2 Mrd. Euro. Je Jugendamt sind dies 16,0 Mio. Euro.

In den geprüften Kommunen beträgt der segmentübergreifende Median unserer Spitzenkennzahl „Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren“ rund 681 Euro. Zwischen den einzelnen Prüfungssegmenten unterscheiden sich die jeweiligen Medianwerte stark:

Fehlbetrag HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahren (Medianwerte) in Euro 2018



- Im Prüfungssegment der großen kreisangehörigen Kommunen stellten wir in den größeren Städten einen niedrigeren einwohnerbezogenen Fehlbetrag als in den kleineren Kommunen fest.⁸ Oft sind dies Universitätsstädte oder Städte mit Fachhochschulen. Die in den Städten lebenden Studenten wirken sich erhöhend auf die Anzahl der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren aus. Sie gehören zumeist aber nicht zur Zielgruppe für Hilfen zur Erziehung.
- In den anderen Prüfungssegmenten konnten wir einen Zusammenhang zwischen Fehlbetrag und Einwohnerzahl hingegen nicht feststellen.

Der Fehlbetrag HzE wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Wir betrachten sie nachfolgend.

1.5.2 Aufwendungen

- ➔ **Die kreisfreien Städte verzeichnen die höchsten Aufwendungen je Jugendeinwohner und je Hilfefall.**

Die Aufwendungen für die Leistungserbringung bei den Hilfen nach §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII stellen in der Regel den größten Einflussfaktor auf den Fehlbetrag dar.

Die „Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren“ werden von den Kennzahlen „Falldichte“ und „Aufwendungen je Hilfefall“ beeinflusst.

⁸ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Städte 2021 – 2022, Seite 67

Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nach Prüfungssegmenten (Median) in Euro 2018

	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren	894	702	773	564

- Die Medianwerte der einzelnen Prüfungssegmente unterscheiden sich stark voneinander. Sie sind im kreisangehörigen Raum deutlich niedriger als in den kreisfreien Städten. Der Median der Kreise liegt um bis zu 330 Euro unter den Medianwerten der anderen drei Prüfungssegmente.

Im Zeitreihenvergleich haben sich die einwohnerbezogenen Aufwendungen wie folgt entwickelt:

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nach Prüfungssegmenten (Median) in Euro 2015 - 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	722	911	938	894		
mittlere kreisangehörige Kommunen		711	738	702	709	
große kreisangehörige Kommunen			774	773	793	873
Kreise			534	564	599	622

- Der Median der „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren“ steigt während der Betrachtungszeiträume in allen Prüfungssegmenten tendenziell an.
- Im Vergleichsjahr 2020 ist der Median der Kreise noch um 100 Euro niedriger als bereits der Median der kreisfreien Städte im Jahr 2015.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren (Median) nach Zuständigkeitsbereich der Landesjugendämter in Euro 2018



- Die einwohnerbezogenen Aufwendungen sind im Median im Rheinland etwas höher als in Westfalen. Im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen befinden

sich mehr Kreisjugendämter und weniger kreisfreie Städte als im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.

Auf die „Aufwendungen je Hilfefall“ wirken sich der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus.

- Landesweit betragen die Aufwendungen je Hilfefall durchschnittlich rund 23.300 Euro. Ihre Spannweite liegt zwischen 13.381 Euro und 36.434 Euro.

Der Median der Kennzahl „Aufwendungen je Hilfefall“ unterscheidet sich in den einzelnen Prüfungssegmenten teils deutlich. Die hilfefallbezogenen ambulanten Aufwendungen werden insbesondere durch die **Anzahl der wöchentlichen Fachleistungsstunden** und die **vereinbarten Entgeltsätze** beeinflusst. Im stationären Bereich wirkt sich der **Anteil der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII** auf die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall in erheblichem Maße aus.

Aufwendungen je Hilfefall nach Prüfungssegmenten (Median) in Euro 2018

	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
Aufwendungen je Hilfefall	25.147	22.562	24.683	22.949

- Die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Kommunen verzeichnen bei den hilfefallbezogenen Aufwendungen die höchsten Medianwerte.
- Die 35 Jugendämter mit den niedrigsten Aufwendungen je Hilfefall gehören ausschließlich zu den Segmenten der mittleren kreisangehörigen Kommunen und der Kreise. Eine Ursache könnte in den dort anzutreffenden sozialen Strukturen liegen. Wir haben sie bereits im Kapitel 1.3 „Soziale Strukturen“ näher betrachtet.

Im Zeitreihenvergleich stellten wir in allen Prüfungssegmenten grundsätzlich steigende Aufwendungen je Hilfefall fest:

Aufwendungen je Hilfefall (Median) in Euro 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	23.260	24.535	25.110	25.147		
mittlere kreisangehörige Kommunen	19.000	21.368	22.907	22.562	23.336	
große kreisangehörige Kommunen			24.254	24.683	25.056	24.327
Kreise			22.193	22.949	22.949	22.179
Mittelwert aller Segmente	21.130	22.952	23.616	23.835	24.196	23.253

- Die leicht rückläufigen Aufwendungen je Hilfefall im Jahr 2020 sind durch die Corona-Pandemie begründet. Insbesondere in den ersten Monaten wurden die Hilfen nicht wie geplant durchgeführt.

Zur weiteren Analyse betrachten wir die ambulanten und stationären Aufwendungen je Hilfefall differenziert:

Aufwendungen je Hilfefall ambulant und stationär nach Prüfungssegmenten (Median) in Euro 2018

	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
ambulante Aufwendungen je Hilfefall	12.369	10.640	10.901	10.174
stationäre Aufwendungen je Hilfefall	41.005	38.074	40.717	37.251

- Im Mittel liegen die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall in den kreisfreien Städten bis zu 22 Prozent über den jeweiligen Medianwerten der anderen drei Prüfungssegmente. Gründe hierfür können die **unterschiedlichen Problemlagen** mit unterschiedlichem Hilfebedarf **in ländlichen und großstädtischen Gegenden** sein. Aber auch andere **Kostenstrukturen der Träger** in großen Städten könnten zu höheren Kosten für Fachleistungsstunden führen.
- Bei den stationären Aufwendungen je Hilfefall liegen die Medianwerte aller Prüfungssegmente deutlich näher beieinander. Dennoch ist der Median der kreisfreien Städte auch hier am höchsten. Das liegt auch an einem geringen Anteil von Vollzeitpflegefällen an den Hilfefällen insgesamt. Während in den kreisfreien Städten nur rund 36 Prozent der Hilfefälle Vollzeitpflegefälle sind, beträgt der Anteil in den Kreisen mehr als 50 Prozent. 2018 kostete ein Vollzeitpflegefall über alle Segmente rund 15.700 Euro, eine Heimunterbringung rund 63.000 Euro.

Im Zeitreihenvergleich haben sich die o. g. Kennzahlen wie folgt entwickelt:

Ambulante Aufwendungen je Hilfefall (Median) in Euro 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	11.908	13.037	12.173	12.369		
mittlere kreisangehörige Kommunen	9.830	10.025	10.590	10.640	10.943	
große kreisangehörige Kommunen			10.339	10.901	11.607	11.314
Kreise			9.832	10.174	10.489	9.749
Mittelwert aller Segmente	10.869	11.531	10.734	11.021	11.013	10.532

- Segmentübergreifend sind die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall seit 2017 um rund 1.000 Euro zurückgegangen. Allerdings sind die Werte im Jahr 2020 durch die Corona-

Pandemie beeinflusst. Teilweise konnten die Hilfen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Wir gehen im weiteren Berichtsverlauf noch vertiefend darauf ein.

Stationäre Aufwendungen je Hilfefall (Median) in Euro 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	35.891	40.429	40.790	41.005		
mittlere kreisangehörige Kommunen	34.645	35.536	37.213	38.074	39.906	
große kreisangehörige Kommunen			39.230	40.717	41.640	44.490
Kreise			36.398	37.251	38.380	38.408
Mittelwert aller Segmente	35.268	37.983	38.408	39.262	39.975	41.449

- Der Median der stationären Aufwendungen je Hilfefall ist zwischen 2015 und 2020 segmentübergreifend im Mittel um rund 6.200 Euro gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg um 17,5 Prozent. Diese Entwicklung belastet die kommunalen Haushalte stark.

Die wesentlichen stationären Hilfearten, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und die Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII, betrachten wir im weiteren Berichtsverlauf noch vertiefend.

➔ **Die Jugendämter im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland verzeichnen höhere Aufwendungen je Hilfefall als die Jugendämter im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.**

Auch regional unterscheiden sich die Aufwendungen je Hilfefall:

Aufwendungen je Hilfefall (Median) nach Zuständigkeitsbereich der Landesjugendämter in Euro 2018



- Im Mittel liegen die Aufwendungen je Hilfefall im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland rund fünf Prozent über den Werten der westfälischen Jugendäm-

ter. Bei der Einordnung der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass sich im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen mehr Kreisjugendämter und weniger kreisfreie Städte befinden.⁹

➔ **Jugendämter in Städten mit einer hohen bis sehr hohen Kinderarmut verzeichnen höhere Aufwendungen.**

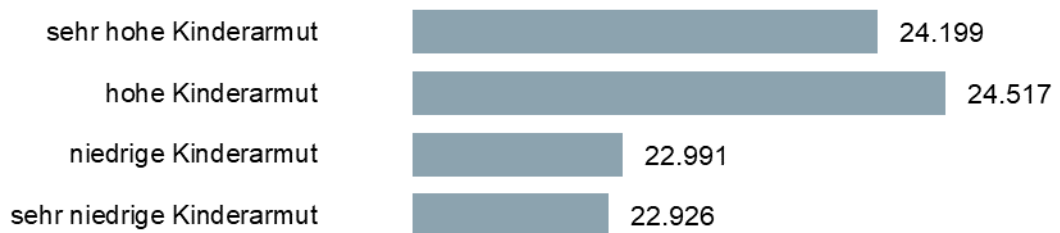
In den einzelnen Belastungsklassen unterscheiden sich die einwohnerbezogenen Aufwendungen teils deutlich:

Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nach Belastungsklassen (Median) in Euro 2018



Auch die Aufwendungen je Hilfefall sind in den einzelnen Belastungsklassen unterschiedlich hoch:

Aufwendungen je Hilfefall nach Belastungsklassen (Median) in Euro 2018



- Kommunen mit einer hohen und einer sehr hohen Kinderarmut verzeichnen sowohl bei den einwohnerbezogenen Aufwendungen, als auch bei den Aufwendungen je Hilfefall, die höchsten Medianwerte. Diesen Belastungsklassen gehören vorwiegend kreisfreie Städte und große kreisangehörige Kommunen an.¹⁰

⁹ vgl. Kap. 1.1.2 „Landesjugendamt“

¹⁰ vgl. Kap. 1. 3. „Soziale Strukturen“

➔ **Insbesondere die steigenden Aufwendungen für die Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII belasten die Jugendämter zunehmend.**

Die Heimerziehung stellt in den Jugendämtern die größte Aufwandsposition dar. Sie nehmen einen Anteil von 44,0 Prozent an den Gesamtaufwendungen ein.

- Im Rahmen unserer überörtlichen Prüfung berichten die Jugendämter in allen Prüfungssegmenten von zunehmenden Schwierigkeiten, Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfen nach § 34 SGB VIII unterzubringen. Die notwendige **Betreuungsintensität steigt** und es werden **vermehrt Intensiv-Betreuungsplätze** benötigt. Solche Plätze sind nur in begrenzten Maße vorhanden. Hohe Aufwendungen sind die Folge.

Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII (Median) in Euro 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	58.854	60.433	62.447	65.303		
mittlere kreisangehörige Kommunen	57.336	57.947	60.829	61.873	65.252	
große kreisangehörige Kommunen			61.570	63.949	67.973	70.656
Kreise			59.752	60.928	64.605	67.079
Mittelwert aller Segmente	58.095	59.190	61.150	63.013	65.943	68.868

- Über alle Prüfungssegmente hinweg sind die hilfefallbezogenen Aufwendungen für die Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII innerhalb von fünf Jahren um über 10.000 Euro je Hilfefall gestiegen. Bei rund 17.000 Fällen im Jahr 2020 bedeutet dies einen Anstieg von 170 Mio. Euro innerhalb von fünf Jahren. **Aufgrund von inzwischen umgesetzten Tarifierhöhungen bei den Trägern und allgemein steigenden Energiekosten sowie sonstigen Preissteigerungen muss auch zukünftig mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Aufwendungen gerechnet werden.**
- Die Jugendämter verweisen aber auch auf den derzeit fehlenden Rahmenvertrag. Der Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten, wurde aber zwischenzeitlich gekündigt. Bislang konnten sich die Vertragsparteien nicht auf einen neuen Vertrag einigen.

1.5.3 Anteil ambulanter Hilfefälle

- ➔ **Die zwischenzeitliche Entspannung bei den Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhöhte den Anteil ambulanter Hilfefälle.**

Ein hoher Anteil ambulanter Hilfen an den Gesamthilfen ist positiv zu sehen, wenn die Hilfen tatsächlich notwendig sind und kostenintensivere stationäre Hilfen vermieden werden. Voraussetzung einer positiven Wirkung auf den Fehlbetrag ist jedoch eine gleichzeitig niedrige stationäre Falldichte.

- Im Mittel gewähren die nordrhein-westfälischen Jugendämter in rund 55 Prozent der Fälle ambulante Hilfen.

Die Medianwerte der Kennzahl „Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE“ unterscheiden sich in den vier Prüfungssegmenten nur leicht:

Anteil ambulante Hilfefälle in Prozent (Median) 2018

	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent (Median)	54,65	56,05	55,47	51,57

Im Zeitreihenvergleich hat sich die Kennzahl wie folgt entwickelt:

Anteil ambulante Hilfefälle in Prozent (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	51,32	51,96	53,21	54,65		
mittlere kreisangehörige Kommunen	59,31	56,67	53,47	56,05	55,93	
große kreisangehörige Kommunen			52,18	55,47	56,20	58,78
Kreise			49,74	51,57	54,54	55,61
Mittelwert aller Segmente	55,32	54,32	52,15	54,44	55,56	57,20

Zwischenzeitlich sanken die stationären Fallzahlen aufgrund der sich zeitweise entspannenden Flüchtlingszahlen. Die Jugendämter betreuten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Regel im Rahmen der Heimbetreuung nach § 34 SGB VIII.¹¹ Die rückläufige Entwicklung erhöhte den Anteil der ambulanten Hilfefälle.

¹¹ vgl. 1. 4. 4 „Falldichte“

Der Anteil der ambulanten Hilfen unterscheidet sich in den Zuständigkeitsbereichen der beiden Landesjugendämter:

Anteil ambulante Hilfefälle in Prozent (Median) 2018

	LWL-Landesjugendamt Westfalen	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent (Median)	53,76	56,17

- Die Jugendämter im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamt Rheinland können einen höheren Anteil ihrer Hilfefälle ambulant betreuen, bei einer allerdings höheren Falldichte.¹² Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, sind die Aufwendungen je Hilfefall hier dennoch höher.

1.5.4 Falldichte

- ➔ **Steigende Fallzahlen für Integrationshilfe/ Schulbegleitung belasten die Jugendämter zunehmend. Spezialisierungen in der Bearbeitung unterstützen die Steuerung und begrenzen die Fallzahlen.**

Durch präventive Maßnahmen, eine gute Zugangssteuerung und kurze Laufzeiten sollten Jugendämter auf eine möglichst niedrige Falldichte hinwirken, um den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung nicht zu belasten.

Für das Jahr 2018 liegen uns Fallzahlen aus 164 Jugendämtern vor. Sie betreuen insgesamt 100.900 Hilfeplanfälle.

- Segmentübergreifend sind dies zwischen 13,0 Hilfefälle und 63,2 Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der Medianwert beträgt 30,7 Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

In den interkommunalen Vergleichen der einzelnen Prüfungssegmente stellten wir folgende Falldichten fest:

Falldichte HzE (Median) 2018

	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)	36,03	31,42	29,68	26,38

¹² vgl. Kap. 1.4.4 „Falldichte“

- Im Mittel verzeichnen die kreisfreien Städte die höchsten Falldichten. Die Kreisjugendämter haben hingegen vergleichsweise niedrige Fallzahlen und Falldichten.
- Innerhalb des Prüfungssegments der großen kreisangehörigen Kommunen ist die Falldichte in den größeren Städten grundsätzlich am geringsten.¹³ Bei dem mittleren kreisangehörigen Kommunen können wir hingegen keinen entsprechenden Zusammenhang ableiten.¹⁴
- Kleinere Jugendämter kennen ihre Sozialräume sehr gut. Dies hilft ihnen oftmals bei der Erarbeitung passgenauer Hilfen. Auch können sie ihre Erkenntnisse über die Strukturen im Sozialraum auch nutzen, um niederschwellige Angebote außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu etablieren. Dieser Aspekt wirkt sich senkend auf die Falldichte aus. Größere Jugendämter versuchen diese „Ortsnähe“ durch eine dezentrale Organisation ihrer ASD-Teams zu erreichen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Kommunen stellten wir fest, dass die Jugendämter mit einer **niedrigen Falldichte** eine **ausgeprägte Zugangssteuerung** und **gute präventive Angebote** aufweisen. Insbesondere **kurze Laufzeiten** wirken sich positiv auf die Falldichte aus. Städte mit einer niedrigen Falldichte haben oft einen **hohen Anteil ambulanter Hilfefälle** mit einer Laufzeit von maximal 18 Monaten.¹⁵

Im Rahmen der weiteren Analysen betrachten wir die Falldichte auch differenziert nach ambulanten und stationären Hilfen:

Falldichte HzE ambulant und stationär (Median) 2018

	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
Hilfefälle HzE ambulant je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE ambulant)	20,80	16,70	16,80	13,21
Hilfefälle HzE stationär je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE stationär)	16,85	13,49	14,63	12,40

- Bei den ambulanten Hilfearten unterscheiden sich die Prüfungssegmente zwar deutlicher als bei den stationären Hilfen. Allerdings wirkt sich der Unterschied im stationären Bereich kostenintensiver aus. Im Schnitt ist ein stationärer Hilfefall rund 30.000 Euro teurer als eine ambulante Hilfe.

Im Zeitreihenvergleich entwickelte sich die Falldichte wie folgt:

¹³ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Städte 2021 – 2022, Seite 73

¹⁴ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen 2019 – 2021, Seite 44 ff.

¹⁵ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Städte 2021 – 2022, Seite 71 f.

Falldichte HzE (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	32,11	35,07	34,66	36,03		
mittlere kreisangehörige Kommunen	29,80	33,28	32,61	31,42	30,64	
große kreisangehörige Kommunen			31,48	29,68	30,03	32,82
Kreise			26,44	26,38	27,26	27,66

- Grundsätzlich steigen die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum tendenziell. Eine Ausnahme stellen die mittleren kreisangehörigen Kommunen dar.

Die ambulante Falldichte entwickelte sich wie folgt:

Falldichte HzE ambulant (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	16,0	17,6	18,8	20,8		
mittlere kreisangehörige Kommunen	17,6	17,6	17,0	16,7	17,4	
große kreisangehörige Kommunen			15,8	16,8	17,3	19,0
Kreise			13,1	13,2	14,3	15,0

- Lediglich die mittleren kreisangehörigen Kommunen verzeichnen eine nahezu konstante ambulante Falldichte. In allen anderen Prüfungssegmenten steigen die ambulanten Falldichten im jeweiligen Betrachtungszeitraum um bis zu 30 Prozent.
- In allen Prüfungssegmenten berichten die Jugendämter von einer **steigenden Bedeutung der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII**.

Die Entwicklung der Medianwerte der Kennzahl „Falldichte Integrationshilfe/ Schulbegleitung“ bestätigt diese Aussagen:

Falldichte Integrationshilfe/Schulbegleitung (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	1,0	1,5	1,9	2,1		
mittlere kreisangehörige Kommunen	1,4	1,5	2,1	2,1	1,7	
große kreisangehörige Kommunen			1,6	1,8	2,4	2,6
Kreise			1,3	1,5	1,9	2,1
Mittelwert aller Segmente	1,20	1,50	1,73	1,88	2,00	2,35

Die Aufwendungen für die Integrationshilfe/Schulbegleitung entwickelten sich wie folgt:

Aufwendungen je Hilfefall für Integrationshilfe/Schulbegleitung (Median) in Euro 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	20.897	22.202	17.917	17.344		
mittlere kreisangehörige Kommunen	12.718	16.260	18.169	18.275	21.388	
große kreisangehörige Kommunen			16.462	16.567	18.802	15.917
Kreise			16.937	17.092	19.226	15.433
Mittelwert aller Segmente	16.808	19.231	17.371	17.320	19.805	15.675

- Im Jahr 2020 sind die Aufwendungen aufgrund der coronabedingten Schulschließungen deutlich niedriger als in den Vorjahren. Um Einnahmeausfälle zu kompensieren, konnten die Träger Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodeG) beantragen.
- Einige Jugendämter konnten im Zeitverlauf mit **vermehrten Poollösungen** dem Anstieg der Aufwendungen entgegenwirken. Hierbei werden mehrere Kinder in einer Klasse von ein oder zwei Integrationskräften betreut, die auch klassenübergreifend tätig sein können. So wird eine höhere Flexibilität in der Betreuung erreicht. Perspektivisch können so Kosten eingespart werden. Voraussetzung ist jedoch, dass ausreichend Integrationskinder vorhanden sind. Wichtig ist zudem, dass einzelfallbezogene Hilfeplanverfahren mit Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung weiterhin durchgeführt werden.

In der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Kommunen wurde uns vereinzelt über Kooperationen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit bei den Poollösungen berichtet.¹⁶

- Aufgrund der Komplexität und Fachlichkeit richten immer mehr Jugendämter Spezialdienste ein. Alternativ spezialisieren sie Mitarbeitende, die Anträge auf Eingliederungshilfe bearbeiten. Wir haben in unseren Prüfungen festgestellt, dass sich **Spezialisierungen mit eingehender Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen** positiv auf die Höhe der Aufwendungen und Fallzahlen nach § 35a SGB VIII auswirken.

So haben nur zwei der zehn Jugendämter der großen kreisangehörigen Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen und Falldichten keinen Spezialdienst.¹⁷

In den mittleren kreisangehörigen Kommunen haben nur 62 Prozent der Jugendämter einen klassischen Spezialdienst. Zudem können aufgrund geringer Größen nicht in allen Schulen Poollösungen umgesetzt werden. Gleichzeitig sind in diesem Prüfungssegment die Aufwendungen je Hilfefall für Integrationshilfe/Schulbegleitung im Mittel am höchsten. Sie übersteigen sogar die Aufwendungen je Hilfefall bei der Vollzeitpflege.¹⁸

Im Ergebnis zeigt unsere Prüfung, dass für die komplexe Antrags- und Fallbearbeitung bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII eine **Spezialisierung** innerhalb der Aufbauorganisation der Jugendämter **nahezu unerlässlich** ist. Sie unterstützt die gesetzlich vorgeschriebene

¹⁶ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Städte 2021 – 2022, Seite 94

¹⁷ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Städte 2021 – 2022, Seite 94

¹⁸ vgl. 1.4.5 „Anteil Vollzeitpflege“

Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung im Rahmen der Antragsbearbeitung. Hier sehen wir grundsätzlich Potenziale zur Begrenzung der Fallzahlen.

Die stationären Falldichten entwickelten sich zwischen 2015 und 2020 wie folgt:

Falldichte HzE stationär (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	15,9	18,2	17,5	16,9		
mittlere kreisangehörige Kommunen	12,9	15,1	15,3	13,5	13,3	
große kreisangehörige Kommunen			15,1	14,6	13,4	13,9
Kreise			12,4	12,4	12,6	12,4
Mittelwert aller Segmente	14,4	16,65	15,08	14,35	13,1	13,15

- Die stationären Falldichten steigen im Betrachtungszeitraum nur leicht bzw. sinken sogar teilweise.

Entlastend wirken sich die zwischenzeitlich sinkenden Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA) aus. Sie werden in der Regel stationär betreut. Die Jugendämter berichten aber wieder vermehrt über stark steigende Fallzahlen seit Anfang 2023, ausgelöst durch die aktuellen Krisen.

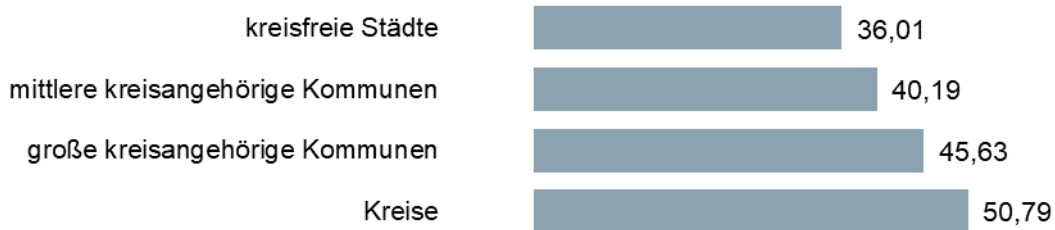
1.5.5 Anteil Vollzeitpflege

- ➔ **In ländlich geprägten Gebieten besteht ein hohes Potenzial für die Akquise von Pflegefamilien.**

Der Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen HzE prägt die Aufwendungen für die stationären Hilfen je Hilfefall maßgeblich. Die Fremdunterbringung in einer Vollzeit-/Familienpflege ist in der Regel deutlich günstiger als eine kostenintensive Heimunterbringung.



Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2018



- Die Kreisjugendämter können im Mittel mehr als die Hälfte ihrer stationären Hilfefälle in Pflegefamilien unterbringen. Diese Quote liegt deutlich über den Werten der städtischen Jugendämter.
- Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfungen begründen sich auch darin, dass insbesondere ländliche Gebiete attraktiv für junge Familien sind. Hier besteht ein größeres Potenzial für die **Akquise von Pflegefamilien** als in den städtischen bzw. großstädtischen Gebieten.
- Im Rahmen der überörtlichen Prüfungen stellen wir ferner fest, dass die Zahl der Pflegefamilien und somit auch die Zahl der Vollzeitpflegefälle in Gebieten mit vermehrter **Aktivität von Trägern oder Trägerverbänden**¹⁹ häufig höher ist.

Erste Hinweise auf die Situation vor Ort kann die Einordnung der nachfolgenden Kennzahlen liefern:

Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch und Kostenerstattungspflicht (Median) 2028

Kennzahl	kreisfreie Städte	mittlere kreisangehörige Kommunen	große kreisangehörige Kommunen	Kreise
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch an den Hilfefällen in Prozent	26,43	47,25	26,89	53,76
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungspflicht an den Hilfefällen in Prozent	37,92	22,18	47,99	24,18

Ein Kostenanspruch entsteht, wenn fremde Jugendämter Pflegefamilien vor Ort in Anspruch nehmen und die Zuständigkeit nach Ablauf von zwei Jahren auf das örtliche Jugendamt übergeht. Die Jugendämter werden im Gegenzug nach zwei Jahren kostenerstattungspflichtig, wenn sie Pflegekinder außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unterbringen.

¹⁹ Dies sind beispielsweise: Rheinische Erziehungsstellen, Westfälische Pflegefamilien oder sozialpädagogische Erziehungsstellen.

- Die o. g. Werte deuten darauf hin, dass die Kreisjugendämter und die Jugendämter der mittleren kreisangehörigen Kommunen vermehrt Hilfefälle von anderen Jugendämtern übernehmen. Sie haben einen hohen Anteil Hilfefälle mit Kostenerstattungsanspruch.
- Die Jugendämter der großen kreisangehörigen Kommunen und der kreisfreien Städte bringen Kinder und Jugendliche hingegen häufig in Jugendämtern außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches unter. Sie sind vermehrt kostenerstattungspflichtig.
- Dies ist zum einen häufig darin begründet, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft der großen Städte weitere Jugendämter der kreisangehörigen Kommunen bzw. ein Kreisjugendamt befindet.

Zum anderen können aber auch Unterbringungen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs sinnvoll sein, beispielsweise um ungewollte Kontaktaufnahmen zwischen den leiblichen Eltern mit ihren Kindern zu vermeiden.

- Die Jugendämter aller Segmente berichten vermehrt, dass nicht ausreichend Pflegefamilien zur Verfügung stehen. Insbesondere in komplexeren Problemlagen können sie Unterbringungen im Familienverbund daher oftmals nicht mehr ermöglichen. Alternativ nehmen sie die o. g. Träger oder Trägerverbünde in Anspruch. Steigende Aufwendungen sind die Folge:

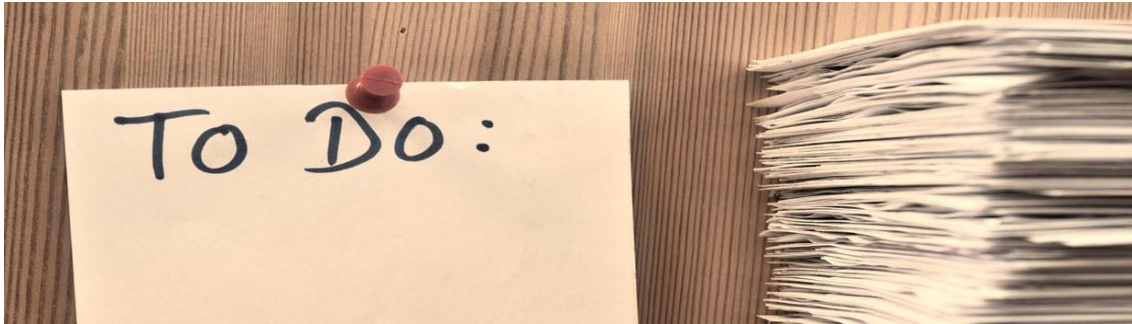
Aufwendungen je Hilfefall – Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	13.989	15.142	15.650	15.694		
mittlere kreisangehörige Kommunen	14.028	13.375	15.710	15.851	16.174	
große kreisangehörige Kommunen			14.163	14.527	15.396	15.179
Kreise			16.498	16.812	16.629	17.852
Mittelwert aller Segmente	14.009	14.259	15.505	15.721	16.066	16.516

- Wir haben im Rahmen der überörtlichen Prüfungen festgestellt, dass die Spezialisierung in Form von **Pflegekinderdiensten** die Akquise und Betreuung der Pflegefamilien **positiv** unterstützt.

1.6 Organisation und Steuerung

- **Die enge Begleitung der Hilfefälle durch die Jugendämter beeinflusst Fehlbetrag und Falldichte positiv.**



Im Rahmen der überörtlichen Prüfungen stellten wir in allen Prüfungssegmenten fest, dass eine intensive Begleitung der Betroffenen durch den ASD die Fallzahlen und Falldichten positiv beeinflussen kann.

- Die Jugendämter organisieren ihren ASD hierzu in der Regel sozialräumlich.
- Eine dezentrale Unterbringung des ASD haben wir in den kreisfreien Städten und den meisten Kreisjugendämtern angetroffen.
- Die großen kreisangehörigen Kommunen arbeiten oftmals ebenfalls mit mehreren ASD-Teams. Sie sind allerdings häufig gemeinsam zentral im Jugendamt untergebracht. Aufgrund ihrer geringeren Größe verzichten die Jugendämter der mittleren kreisangehörigen Kommunen auf mehrere ASD-Teams.
- Insbesondere den Jugendämtern der mittleren kreisangehörigen Kommunen und der Kreise gelingt es, niederschwellige Hilfsangebote außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu etablieren. Sie nutzen beispielsweise funktionierende Nachbarschaften oder vorhandene Vereinstätigkeiten. Hierzu müssen die Fachkräfte den Sozialraum gut kennen. Auch die häufig anzutreffende gute Vernetzung der Bereiche Schule und Jugend kann sich in diesem Zusammenhang positiv auswirken.
- Fast alle Jugendämter bündeln ihr Fachwissen in Spezialteams. Häufig anzutreffen sind Pflegekinderdienste und die Spezialdienste für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

Sofern keine Spezialdienste eingerichtet sind, haben sich oft einzelne Fachkräfte auf bestimmte Themengebiete spezialisiert. Sie übernehmen hier die Fallbearbeitung, fungieren aber auch als Mentor und unterstützen ihre Kolleginnen und Kollegen.

→ **Eine vollständig medienbruchfreie, digitale Fallbearbeitung stellt in den Jugendämtern noch die Ausnahme dar.**

- Mit wenigen Ausnahmen erfolgt die Fallbearbeitung im ASD mit einer speziellen Jugendamtssoftware. Lediglich im Prüfungssegment der mittleren kreisangehörigen Kommunen setzen einzelne Jugendämter noch keine Jugendamtssoftware ein.²⁰
- Vollständig im Fachverfahren hinterlegte digitale Prozesse trafen wir nur vereinzelt an.
- Teils sind in den Jugendämtern veraltete Softwareversionen im Einsatz. Aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten erschwert dieser Aspekt insbesondere das Controlling.

→ **Die Jugendämter setzen Controlling-Instrumente häufig noch nicht umfassend ein.**

Zielorientiertes und wirtschaftliches Handeln wird in kostenintensiven Bereichen der Verwaltung nicht zuletzt vor dem Hintergrund defizitärer Haushalte eingefordert. In diesem Zusammenhang wird die Einführung betriebswirtschaftlicher Strukturen erforderlich. Damit einhergehend gewinnt auch das Controlling, insbesondere mit zunehmender Größe der Jugendämter, an Bedeutung.

Die Steuerung über Ziele und Kennzahlen stellt im Bereich Hilfe zur Erziehung eine wesentliche Möglichkeit dar, den Erfolg von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit zu messen und Entwicklungen von Fallaufwendungen zu analysieren.

- Nahezu alle Jugendämter werten zwar regelmäßig ihre Fall- und Finanzdaten aus. Darüber hinaus beschränkt sich das Controlling aber häufig auf Budgetkontrollen und die Darstellung von Fallzahlenentwicklungen. Ein detailliertes Berichtswesen für Politik und Verwaltungsführung existiert meistens jedoch nicht.
- In unseren überörtlichen Prüfungen haben wir nur wenige Jugendämter angetroffen, die steuerungsrelevante Kennzahlen nutzen. Teilweise stellen die Kommunen in ihren Haushaltsplänen zwar Kennzahlen dar. Nur wenige Jugendämter werten sie allerdings unterjährig zu Steuerungszwecken aus.

Das Fachcontrolling soll die Wirksamkeit von Hilfen, die qualitative Zielerreichung und die Einhaltung von Verfahrensstandards überprüfen. Das soll eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ermöglichen.

- Im Rahmen des Fachcontrollings prüfen fast alle geprüften Jugendämter zwar die Einhaltung ihrer Verfahrensstandards und die Wirksamkeit der Hilfen im Einzelfall. Fallübergreifende Auswertungen, wie z.B. zur Beurteilung der Zielerreichung bzw. Wirksamkeit der Hilfen sowie zu Laufzeiten und Abbrüchen, nehmen aber nur wenige Jugendämter vor. Auch regelmäßige trägerbezogene Auswertungen oder Datenerhebungen für einzelne Sozialräume sind eher selten, aber wichtig für die Steuerung. Die Jugendämter sollten

²⁰ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen 2019 – 2021, Seite 53

die hieraus gewonnenen Erkenntnisse für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nutzen.

➔ **Verfahrensstandards unterstützen in der Regel die Fallbearbeitung. Wirtschaftliche Vorgaben haben insbesondere größere Jugendämter erarbeitet.**

Die Jugendämter sollten ihre Prozesse im Aufgabengebiet der Hilfe zur Erziehung verbindlich in Verfahrensstandards regeln, um eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung zu gewährleisten. Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Fristen sind zu beschreiben und in der Jugendamtssoftware zu hinterlegen. Sie dienen der Steuerung und Prozesskontrolle, vermitteln den Beschäftigten Sicherheit. Zudem unterstützen sie das Wissensmanagement bei Personalfluktuations.

Aufgrund der dezentralen Strukturen sind insbesondere große Jugendämter gefordert, mit Standards und Prozessbeschreibungen eine einheitliche Fallbearbeitung zu gewährleisten. Unsere Erfahrung aus der Prüfung zeigt, dass sich Jugendämter mit einheitlichen Verfahrensstandards in den Vergleichen oftmals besser positionieren.

- Die Jugendämter haben in der Regel Standards in unterschiedlicher Form und Tiefe festgelegt, z. B. als Arbeitsanweisungen und Richtlinien.
- Positiv bewerten wir die einheitliche Darstellung von Prozessen in Qualitätshandbüchern. Oftmals fehlen aber klar strukturierte Darstellungen für alle Aufgabenbereiche und Prozesse mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen in Text und Grafik.
- Einige Jugendämter haben wirtschaftliche Vorgaben, wie z.B. Laufzeitbegrenzungen oder maximal zu gewährende Fachleistungsstunden erarbeitet und stellen sie in den Verfahrensstandards dar. Sie bedienen sich dabei einer sog. Kostenhierarchie, was bedeutet, dass die Gewährung von darüberhinausgehenden Leistungen der nächst höheren Hierarchieebene vorbehalten ist.
- Insbesondere in den mittleren kreisangehörigen Kommunen enthalten die Verfahrensstandards häufig keine wirtschaftlichen Vorgaben. Die großen Organisationseinheiten in den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Kommunen haben diese hingegen mehrheitlich erarbeitet.

1.7 Personalausstattung

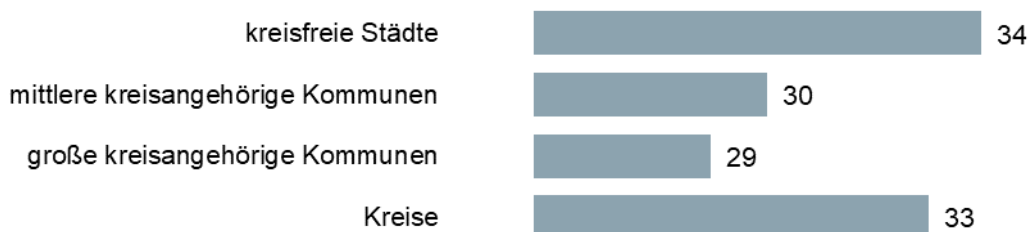
- ➔ **Die Jugendämter reagieren mit verschiedenen Maßnahmen auf den fortschreitenden Fachkräftemangel.**



Um eine fachlich gute und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung in der Hilfe zur Erziehung zu gewährleisten, ist ein qualitativ und quantitativ ausreichender Personaleinsatz erforderlich. Er sollte konkret an den vorhandenen Verfahrensstandards und den darin beschriebenen Prozessen bemessen werden. Dadurch können, zusammen mit einer intensiven Steuerung, positive Auswirkungen auf das Ergebnis der Hilfen zur Erziehung erzielt werden.

Die gpaNRW ermittelt auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus vergangenen Prüfungen und Beratungen Richtwerte zum Personaleinsatz. Aktuell gehen wir für die Bearbeitung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) von einem Richtwert von 30 Hilfefällen je Vollzeit-Stelle aus. Er stellt die durchschnittliche Fallbelastung dar, die die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Anforderungen an die fachliche und gesetzliche Qualität der Bearbeitung der Hilfefälle sowie die Steuerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen erfüllen können. Einige Jugendämter orientieren sich bei der Personalbemessung an unserem Richtwert. Andere haben eine eigene Personalbemessung. Die zur Verfügung stehenden Stellen (Soll-Stellen) können aber oftmals nicht besetzt werden, sodass die tatsächliche Fallbelastung je Vollzeit-Stelle steigt. Aufgrund von Fallzahlensteigerungen müssen außerdem oft neue Stellen geschaffen werden.

Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle im ASD (Median) 2018



- In den kreisfreien Städten und den Kreisen liegt der Median der Kennzahl „Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle im ASD“ über unserem Richtwert von 30 Hilfeplanfällen. Die Jugendämter der kreisfreien Städte stehen oft in Konkurrenz zu freien Trägern und verlieren Personal an die Träger. Zudem befinden sich in einigen Landesteilen mehrere Jugendämter in

unmittelbarer Nachbarschaft. Auch hier fällt es den Jugendämtern zunehmend schwerer, Stellen zu besetzen.

- Fast alle geprüften Jugendämter berichten von zunehmenden Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung vakanter Stellen aufgrund des fortschreitenden Fachkräftemangels.
- Personalmangel und eine hohe Arbeitsbelastung der Fachkräfte wirken sich auf die Qualität der Arbeit aus, insbesondere bei der Betreuung von immer komplexer werdenden Fällen. Jugendämter müssen sich an diese Entwicklungen anpassen und innovative Lösungsansätze entwickeln, um adäquat auf die Herausforderungen reagieren zu können.

Die Jugendämter reagieren mit unterschiedlichen Maßnahmen auf den fortschreitenden Fachkräftemangel.

- Die Kommunen schreiben vakante Stellen in der Regel unbefristet aus. Sie legen ferner vermehrt Wert auf die Qualifizierung und Bindung von Beschäftigten. Einige Kommunen haben bereits Einarbeitungskonzepte erarbeitet. Im Rahmen der Einarbeitung nutzen viele Jugendämter die modulare Weiterbildung „Neu im ASD“ der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland. Vereinzelt vergeben Jugendämter Ausbildungsplätze im Rahmen eines dualen Studiums für Soziale Arbeit. Ferner kooperieren einige Jugendämter mit Fachhochschulen und ermöglichen Praktika im ASD. Mit der Ausstattung der Fachkräfte mit mobilen Endgeräten und dem Angebot, im Homeoffice zu arbeiten, versuchen die Jugendämter, Mitarbeitende zu binden.

In den kreisfreien Städten stellen wir eine steigende Fallzahl je Vollzeit-Stelle fest. Die mittleren kreisangehörigen Kommunen haben es dagegen geschafft, die Fallbelastung ihrer ASD-Beschäftigten zu reduzieren.

Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD (Median) 2015 bis 2020

Prüfungssegment	2015	2016	2017	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	30	32	32	34		
mittlere kreisangehörige Kommunen	34	32	32	30		
große kreisangehörige Kommunen			30	29	29	30
Kreise			31	33	33	32

- Eine steigende Fallbelastung kann die Fallsteuerung grundsätzlich erschweren und die insgesamt zu leistenden Hilfen zur Erziehung weiter erhöhen. So ist in den kreisfreien Städten die Falldichte im Jahr 2018 im Vergleich zu 2015 erkennbar gestiegen. In den mittleren kreisangehörigen Kommunen sinkt die Falldichte ab 2016 kontinuierlich ab.

Auch konnten wir im Rahmen der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Kommunen einen Zusammenhang zwischen der Personalausstattung im ASD und der Falldichte feststellen. 69 Prozent der Städte mit einer unterdurchschnittlichen Fallzahl je

Vollzeit-Stelle verzeichnen auch eine unterdurchschnittliche Falldichte. Hingegen verzeichnen lediglich drei der 15 Städte mit einer überdurchschnittlichen Fallzahl je Vollzeit-Stelle eine unterdurchschnittliche Falldichte.²¹

1.8 Gute Beispiele

Wir haben im Rahmen unserer überörtlichen Prüfungen verschiedene gute kommunale Praxisbeispiele kennengelernt. So haben wir beispielsweise die Einführung von Steuerungsmaßnahmen in einem Jugendamt sowie ein erfolgreiches Wohnprojekt für junge Volljährige ausgezeichnet.

Mit der Auszeichnung guter Beispiele möchten wir den Kommunen unsere Erkenntnisse aus den überörtlichen Prüfungen zur Verfügung stellen. In manchen Bereichen kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Kommune handelt. Unabhängig vom Segment oder der Größenordnung können die Maßnahmen helfen, Abläufe zu verbessern oder wirtschaftlicher und sparsamer zu handeln.



Weitere Beispiele sind auf der Internetseite <https://gpanrw.de/prufung/handlungsmoeglichkeiten-und-gute-beispiele/kinder-jugend-und-familienhilfe> veröffentlicht.

²¹ vgl. Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Städte 2021-2022, Seite 77 f.

1.9 Ausblick



In der seit Herbst 2023 laufenden **überörtlichen Prüfung der kreisfreien Städte** schreiben wir Kennzahlen aus der letzten überörtlichen Prüfung für die Jahre 2022 und teilweise auch 2023 fort.

Wenn auch die Prüfung mit Fertigstellung dieses übergreifenden Gesamtberichtes noch nicht abgeschlossen ist, so lassen sich aus den ersten Ergebnissen im Vergleich zur letzten Prüfung bereits jetzt schon drastische Entwicklungen in den Fallzahlen und Aufwendungen erkennen. Das betrifft einerseits die Entwicklung in den letzten fünf Jahren aber auch die innerhalb nur eines Jahres von 2022 bis 2023.

So steigen die durchschnittlichen **Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre** von 2018 bis 2022 um 120 Euro oder 13,4 Prozent. Innerhalb eines Jahres bis 2023 liegt die Steigerung bei knapp neun Prozent.

Ein **Hilfefall** kostete die Jugendämter im Jahr 2018 durchschnittlich 25.147 Euro. 2022 sind es schon 29.266 Euro, in 2023 steigen die Aufwendungen erneut auf 31.387 Euro. Damit sind die durchschnittlichen Aufwendungen je Helfefall seit 2018 um knapp 25 Prozent gestiegen. Legt man eine mittlere Falldichte von 36 Helfefällen je 1.000 Einwohner von 0 unter 21 Jahren und eine Jugend-Einwohnerzahl von 55.000 zugrunde, ergeben sich bei 1.980 Helfefällen für 2018 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 50 Millionen Euro. Im Jahr 2023 müsste das Jugendamt bereits 62 Millionen Euro aufwenden.

Besonders stark gestiegen sind die **Aufwendungen im stationären Bereich**, insbesondere bei der Heimerziehung. Von 2018 bis 2022 sind die Aufwendungen je Helfefall nach § 34 SGB VIII im Median von 65.303 Euro auf 77.385 Euro gestiegen. Das entspricht einer Steigerung um 18,5 Prozent. Nur ein Jahr später mussten die Jugendämter für einen Helfefall in der Heimerziehung im Durchschnitt schon fast 83.000 Euro aufbringen.

Seit 2018 hat sich der Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre an den Einwohnern gesamt in den kreisfreien Städten erhöht. Lag der Median im Jahr 2018 noch bei 19,63 Prozent, entfielen 2023 bereits 20,35 Prozent auf diese Altersgruppe. Hier wirkt sich der **Zuzug von Flüchtlingen** in die nordrhein-westfälischen Großstädte aus. Durch diese Steigerung ist die **Falldichte** trotz steigender Fallzahlen seit 2018 im Median nahezu konstant bei rund 36 Helfefälle je 1.000 Einwohner von 0 unter 21 Jahren.

Entgegen diesem Trend entwickelt sich die **Falldichte bei den Eingliederungshilfen** nach § 35a SGB VIII. Hier steigt die Falldichte von 5,15 im Jahr 2018 auf 7,25 im Jahr 2023. Wesentlich hierfür sind die **Integrationshilfen/ Schulbegleitungen**. Bei diesen hat sich die Falldichte

seit 2018 um 66 Prozent erhöht. Gleichzeitig sind die Aufwendungen für einen Hilfefall von 17.344 Euro in 2018 auf 24.551 Euro im Jahr 2022 gestiegen. Das sind mehr als 40 Prozent. 2023 gab es einen weiteren Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshilfen/ Schulbegleitungen auf 27.811 Euro.

Bei der im Januar 2025 startenden **überörtlichen Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen** werden wir ebenfalls die wesentlichen Kennzahlen der Hilfen zur Erziehung fort-schreiben.

Impressum

Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Michael Esken, Präsident der gpaNRW

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Bilder: IT.nrw, pixabay.com, gpaNRW

© gpaNRW

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Shamrockring 1, Haus 4

44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de